

Dritte Satzung der Gemeinde Schiltberg zur Änderung der
Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Ab-
wältzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Vom 06. August 1996

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasser-
abgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S 344) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1991 (GVBl. S. 382) in
Verbindung mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgaben-
gesetzes (AbwAG) vom 05. Juli 1994 (BGBl. I S. 1453) erläßt die
Gemeinde Schiltberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwältzung der
Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 20. August 1982, zuletzt
geändert durch Satzung vom 14.02.1991 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

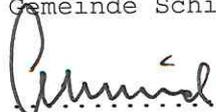
ab 1. Januar 1981	6 DM
ab 1. Januar 1982	9 DM
ab 1. Januar 1983	12 DM
ab 1. Januar 1984	15 DM
ab 1. Januar 1985	18 DM
ab 1. Januar 1986	20 DM
ab 1. Januar 1991	25 DM
ab 1. Januar 1993	30 DM
ab 1. Januar 1997	35 DM

im Jahr.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1995
in Kraft.

Schiltberg, den 06. August 1996
Gemeinde Schiltberg


.....

Schmid

1. Bürgermeister



Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der

Abwasserabgabe für Kleininleiter

in der Fassung der Satzungsänderung vom 06.08.1996

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erlässt die Gemeinde Schiltberg folgende

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück gerechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr	1981	6 DM
	1982	9 DM
	1983	12 DM
	1984	15 DM
	1985	18 DM
	1986	20 DM
	1991	25 DM
	1993	30 DM
	1997	35 DM
im Jahr.		

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. August 1982 in Kraft.

Schiltberg, den 01. August 1982

1. Bürgermeister
der Gemeinde Schiltberg